

Direktzahlungen 2026

Einkommensgrundstützung,
Einkommensstützung für Junglandwirte,
Einkommensstützung für die Umverteilung,
Öko-Regelungen und die gekoppelte Einkommens-
stützung für die Haltung von Mutterkühen,
Mutterschafen und -ziegen



Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-3 E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Bearbeitung: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: 12.03.2026

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

I.	Überblick zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	4
II.	Einkommensstützungen	4
1.	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)	4
2.	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	5
3.	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)	6
4.	Agri-Photovoltaik-Anlagen	8
5.	Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen oder verstreut über die Fläche auf Ackerland, Dauergrünland, und Dauerkultur	9
I.	Agroforstsystem mit fester Struktur	10
II.	Agroforstsystem mit verstreuten Gehölzen	10
III.	Öko-Regelungen	11
6.	ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland	12
7.	ÖR1b – Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	14
8.	ÖR1c – Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (DK)	16
9.	ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland	17
10.	ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	19
11.	ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Ackerland und Dauergrünland	21
12.	ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes	23
13.	ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	25
14.	ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (siehe Punkt 1)	27
15.	ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten	29
IV.	Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	30
16.	Zahlung für Mutterkühe	30
17.	Zahlung für Mutterschafe und –ziegen	32

I. Überblick zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2023-2027)

Für die Erhaltung der Vielseitigkeit unserer Landwirtschaft sind, neben den zu bewältigenden Herausforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Biodiversität sowie der gesellschaftlichen Anforderungen, auch die Stabilisierung der Einkommen, die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz unserer landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Wertschöpfung in ländlichen Regionen von großer Wichtigkeit.

Die Bundesregierung hat das Ziel, diese Vielseitigkeit zu erhalten und – unter angemessener Berücksichtigung der vorstehend genannten Herausforderungen und Vorhaben sowie der im europäischen Recht festgelegten Ziele der GAP – zukunftsfest auszurichten.

Den rechtlichen Rahmen in Deutschland bilden hierfür

- die VO (EU) 2021/2115,
- die VO (EU) 2021/2116 das GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG),
- das GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG),
- das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG),
- die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV),
- die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV),
- die GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung (GAPInVeKoSV),
- sowie der aktuelle nationale GAP-Strategieplan 2023-2027

II. Einkommensstützungen

1. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

- Die Einkommensgrundstützung dient dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit des Sektors zur Verbesserung der Ernährungssicherheit.
- Die Einkommensgrundstützung setzt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen voraus (Erzeugung/ Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. Mindesttätigkeit).
- Die Fläche steht am 15.05. des Antragsjahres dem Betrieb zur Verfügung (Eigentum, Pacht, Tausch).
- Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt (Einheitsbetrag).
- Die Direktzahlungen werden nur aktiven Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern gewährt.
- Die Antragsflächen dienen ausschließlich oder hauptsächlich einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- Besondere Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP): Der Antragsteller muss pro Fläche im Flächen- und Nutzungsnachweis das Jahr der Anlage des Niederwalds mit Kurzumtrieb, das Jahr der letzten Ernte der KUP und die Arten der angebauten Gehölzpflanzen angeben.

- Direktzahlungen dürfen für Hanfflächen nur gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, dass THC-arme Sorten angebaut werden. Als Nachweis gilt eine Kopie des Etikettes des Saatguts, welches bei der Landesstelle gemäß § 15 Abs. 1 GAPInVeKoS-Verordnung mit dem Sammelantrag elektronisch einzureichen ist.
- Wurde das Saatgut, auf welches sich das Etikett bezieht, zwischen verschiedenen Betriebsinhabern aufgeteilt, ist das Etikett von einem der betroffenen Betriebsinhaber vorzulegen sowie von jedem der Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts einzureichen.
- Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Antrag entbindet nicht von der Verpflichtung der Anbauanzeige gemäß § 32 Absatz 1 KCanG bei der BLE.
- Wenn die förderfähige Betriebsfläche weniger als 1 Hektar beträgt, werden keine Direktzahlungen gewährt.
- Wenn ein Betriebsinhaber Direktzahlungen für Mutterschafe, -ziegen oder Mutterkühe beantragt und die zu erwartenden Zahlungen vor Abzug von Sanktionen weniger als 225 Euro betragen, erfolgt ebenfalls keine Auszahlung.
- Dies gilt auch, wenn nur diese Tierprämien beantragt werden.
- Antragsteller sollten prüfen, ob die beantragte Fläche und die Tierzahlen ausreichend sind, um die Mindestbeträge zu erreichen, bevor ein Antrag gestellt wird.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
DZ	Einkommensgrundstützung (EGS)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

EGS	
Kombinierbar mit DZ:	
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2026	
Geplanter Einheitsbetrag 2026– DZ/EGS	147,38 €/ha

2. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

- Durch die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe leistet die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung im Zusammenwirken mit der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Förderung landwirtschaftlicher Einkommen, indem für die ersten 60 Hektar eine zusätzliche Zahlung gewährt wird.

- Ein Betriebsinhaber kann auf Antrag jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit erhalten, sofern er ebenso Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besitzt.
- **Gruppe 1:** Erhält Zahlungen für 1 bis 40 ha.
- **Gruppe 2:** Erhält Zahlungen für 41 bis 60 ha.
- Eine Betriebsteilung bzw. eine Abspaltung ab 01.06.2018 mit dem Zweck, eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zu erhalten, ist förderschädlich.
- Für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung werden die ersten 60 Hektar mit dem BKZ „DZ“ im FNN.HN berücksichtigt.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
DZ	Umverteilungseinkommensstützung (UES)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

UES	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Ergänzende Junglandwirteeinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2025	
Gruppe 1: 1 ha bis 40 ha	
Geplanter Einheitsbetrag 2026 – UES	65,31 €/ha
Gruppe 2: 41 ha bis 60 ha	
Geplanter Einheitsbetrag 2026 – UES	39,19 €/ha

3. Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten dient dem im Unionsrecht definierten spezifischen Ziel, die Attraktivität von Betriebsübernahmen für Junglandwirte zu steigern sowie der Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.
- Ein Betriebsinhaber kann auf Antrag jährlich eine ergänzende Junglandwirteeinkommensstützung erhalten, sofern er ebenso Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besitzt.
- Zahlungen werden für max. 120 Hektar des Betriebes gewährt.
- Voraussetzung ist die erstmalige Niederlassung als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. erstmalige gemeinschaftliche Kontrolle einer Personengesellschaft oder juristischen Person, wobei keine Entscheidung gegen den Willen des Junglandwirts

getroffen werden kann. Kontrolle beinhaltet die Entscheidungen zur Betriebsführung, die Entscheidungen zur Gewinnverwendung und zum finanziellen Risiko.

- Im Jahr der Niederlassung und am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung darf die förderfähige Person nicht älter als 40 Jahre sein.
- Spätestens im fünften Jahr nach der Niederlassung muss der Antrag erstmalig gestellt worden sein. (Nur Erstiniederlassungen ab 2021 sind 2026 antragsberechtigt.)
- Eine natürliche Person kann für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung nur einmal berücksichtigt werden.
- Unter gewissen Bedingungen ist auch eine Junglandwirteförderung in Agrargenossenschaften und Aktiengesellschaften möglich. (Vorstandsmitglied und keine Entscheidung im Vorstand gegen den Willen des Junglandwirts)
- Wenn Sie die Junglandwirteprämie beantragen, muss der Geschäftsführer des Betriebs die maßgebliche Verfügungsgewalt über alle wichtigen Entscheidungen haben.

Wichtig: Die Bestellung eines Prokuristen ist erlaubt und beeinträchtigt den Anspruch auf die Prämie nicht, solange der Geschäftsführer weiterhin die unternehmerische Gesamtverantwortung trägt und die entscheidenden betrieblichen Maßnahmen selbst lenkt.

- Vorhanden sein muss
 - eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereiches Landwirtschaft
 - oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft
 - oder die Teilnahmebestätigung an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in einem Umfang von mindestens 300 Stunden
 - oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitnehmer/-in mit mindestens 15 Wochenstunden
 - oder die krankenversicherungspflichtige Beschäftigung als mithelfende oder mithelfender Familienangehörige/-r.
- Sofern bereits in der abgelaufenen Förderperiode Junglandwirteprämie bezogen wurde, die Fünfjahresfrist aber noch in den neuen Förderzeitraum ab 2023 hineinragt, wird die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach den neuen Konditionen gezahlt (das gilt in diesen „Altfällen“ auch, sofern die künftig geforderte berufliche Qualifikation nicht nachgewiesen werden kann).
- Die Bezugsdauer beträgt längstens fünf Jahre ab Erstantrag auf den jährlich zu stellendem Antrag.
- Bei erstmaliger Beantragung einer ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte in Personengesellschaften bzw. juristischen Personen sind die entsprechenden Verträge bzw. Registerauszüge dem Antrag beizufügen.
- Für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte werden die ersten 120 Hektar mit dem BKZ „DZ“ im FNN.HN berücksichtigt.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
DZ	Junglandwirteinkommensstützung (JES)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

JES	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
UES	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2026	
Geplanter Einheitsbetrag – DZ/JES	134,04 €/ha

4. Agri-Photovoltaik-Anlagen

- Agri-Photovoltaik-Anlagen auf einer landwirtschaftlichen Fläche dürfen
 - eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen und
 - die landwirtschaftlich nutzbare Fläche (unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05) um höchstens 15 Prozent verringern.
- Die Möglichkeit einer Beweidung ist für die Anerkennung als Agri-Photovoltaik-Anlage nicht ausreichend.
- Gesamtprojektfläche gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 8 ist die Landwirtschaftliche Fläche vor dem Bau der Agri-PV-Anlage, auf der, nach dem Bau der Anlage, gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung zur Stromerzeugung betrieben wird, Randbereiche, wie z. B. Vorgewende, sind hierbei eingeschlossen.
- Nach dem Bau der Agri-PV-Anlage wird zwischen landwirtschaftlich nutzbarer und landwirtschaftlich nicht nutzbarer Fläche unterschieden. Landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist der Flächenanteil des Schlags, der ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der Agri-PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche ist der Flächenanteil des Schlags, der vor dem Bau der Agri-PV-Anlage bewirtschaftet wurde, nach dem Bau jedoch nicht mehr für eine landwirtschaftliche Tätigkeit zur Verfügung steht, z. B. die durch Aufständigung und Rammschutz nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden bis zu 15 % des beantragten Schlags.
- Der landwirtschaftliche Status der Fläche unter einer Agri-PV-Anlage ändert sich grundsätzlich nicht, es bleibt AL, GL, DK erhalten.
- Vor Errichtung der Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrünland ist bezüglich der o. g. 15 % ein Antrag auf Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ohne Ersatzland zu stellen.
- Herkömmliche Freiflächen-PV-Anlagen sind keine förderfähige Fläche hinsichtlich der Direktzahlungen. Nach dem Rückbau einer solchen Anlage kämen die Flächen wieder neu in das Beihilfesystem und können z. B. auch als Ackerfläche wieder in die Erzeugung genommen werden.
- Agri-PV-Anlagen sind bauliche Anlagen i. S. des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und erfordern eine Baugenehmigung.

- Im Sammelantrag unter Punkt II.1.4 ist anzugeben, ob eine Agri-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Für jede Anlage ist ein separater Nachweis in der Behörde einzureichen.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Kennzeichnung
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

APV	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
UES	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung
JES	Ergänzende Junglandwirteeinkommensstützung
ÖR1	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR2	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR4	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR5	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ÖR6	Öko-Regelungen [§ 20 (1) GAPDZG]
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2026 = EGS

5. Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen oder verstreut über die Fläche auf AL, GL und DK

- Gemäß § 4 GAPDZV umfasst der Begriff landwirtschaftliche Fläche Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.
- Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen zusammen mit einer produktiven Flächennutzung der Nichtgehölzfläche angebaut werden. Bei Anpflanzungen dürfen Baumarten nach Anlage 1 GAPDZV in der jeweils aktuellen Fassung nicht verwendet werden.
- Für jeden Schlag ist ein separates AFO-Nutzungskonzept mit dem Sammelantrag einzureichen. Eine vorherige Genehmigung durch das TLLLR, Ref. 31 ist nicht mehr notwendig.
- Agroforstsysteme (nicht ÖR3) sind förderfähig, wenn sie folgende Bedingungen einhalten:

a) In mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen (sonstiges Agroforstsystem mit fester Struktur)

oder

b) verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar (AFO).

Kein Agroforstsystem oder kein Teil eines Agroforstsystems sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf.

Agroforstsysteme, die ab dem 01.01.2022 angelegt wurden, dürfen keine Gehölze der Negativliste (Anhang 3 der GAPDZV) enthalten.

I. Agroforstsystem mit fester Struktur

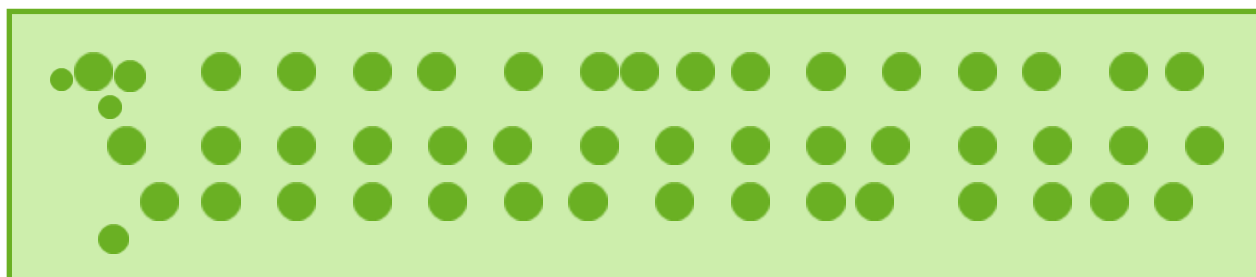
- Bei einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland, Dauerkultur oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- Dauerkultur- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der folgenden Punkte erfüllt:
 - Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche darf maximal 40 Prozent betragen.
 - Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
 - Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen auf einem Kulturartenschlag muss zwei betragen.
- Im Sammelantrag unter Punkt II.1.5 ist anzugeben, ob ein Agroforstsystem bewirtschaftet wird.

Folgende Beantragtkennzeichen sind im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Kennzeichnung
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)

II. Agroforstsystem mit verstreuten Gehölzen

- Die verstreut über die Fläche vorkommenden, mindestens 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je Hektar, beziehen sich auf den jeweils beantragten Schlag.
- Der Schlag für das verstreute Agroforstsystem kann auf Ackerland (AL), Grünland (GL) oder Dauerkulturen (DK) beantragt werden.



Beispiel-Skizze für 2025 bei AFO – Es können Gehölzstreifen oder einzelne Gehölze verstreut angelegt werden. Abstände im Vergleich zu ÖR 3 sind nicht vorgegeben. Siehe auch Beispiel-Skizze 2 unter a) ÖR3 – Agroforstsystem

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Kennzeichnung
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

AFO	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
ÖR1d	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland - hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Jahr 2026 = EGS

III. Öko-Regelungen

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Unterstützung für die freiwillig von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen).

Wenn die Begriffe landwirtschaftliche Fläche, Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkulturen verwendet werden, sind Landschaftselemente (LE) – sowohl die Konditionalität-LE als auch die anderen LE einbezogen, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung der jeweiligen förderfähigen Fläche zugerechnet werden können. Dabei sind insbesondere die in § 11 GAP-Direktzahlungen-Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Anteilsgrenzen für die Einbeziehung von Landschaftselementen zu beachten.

Übersicht Ökoregelungen (ÖR)

auf AL	ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR1aA und ÖR1aS)
auf AL	ÖR1b	Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
auf DK	ÖR1c	Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
auf GL	ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
auf AL	ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
auf AL, GL	ÖR3	Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
auf GL	ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

auf GL	ÖR5	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
auf AL, DK	ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
auf AL, GL, DK	ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

6. ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Fördervoraussetzungen (ab Antragsjahr 2026):

- Für Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland besteht die Möglichkeit, unabhängig von der Prämiestruktur für bis zu einem Hektar die Prämie der ersten Stufe (1.300 €/ha) zu beziehen, auch wenn dadurch mehr als 8 Prozent stillgelegt würden.
- Die Prämie für teilnehmende Betriebe mit bis zu 100 Hektar förderfähiger Ackerfläche wird dadurch höher, da sie mit einem Hektar mehr als ein Prozent mit der ersten Prämiestufe (1.300 €) vergütet bekommen.

Erleichterter Zugang für Weinbaubetriebe zur Öko-Regelung 1a

- Für Weinbaubetriebe entfällt die bisherige 10-Hektar-Schwelle für Ackerland. Nichtproduktives Ackerland bis zu 1 Hektar ist förderfähig, auch wenn es mehr als 8 % der Ackerfläche umfasst, sofern
 - der Betrieb über förderfähige Rebanlagen verfügt oder
 - im Antragsjahr eine gültige Wiederbepflanzungsgenehmigung nach dem Weingesetz vorliegt und sich im Sammelantrag dazu erklärt wird.

Übersicht der Anpassungen zu Öko-Regelung 1a („Brache“):

	Antragsjahr 2025
Mindestparzellengröße	0,1 ha
Bereitstellungsuntergrenze zur Teilnahme	keine bzw. Mindestparzellengröße
Bereitstellungsobergrenze zur Teilnahme	8 % unabhängig hiervon jedoch bis zu 1 ha des förderfähigen Ackerlandes bei Betrieben ab 10 Hektar, oder mit mindestens einer förderfähigen DK-Fläche mit Rebstöcken oder mit mind. einer Fläche mit Wiederbepflanzungsgenehmigung nach 6 Abs. 1 WeinG
Prämienstufen entsprechend bereitgestellter Fläche	
Prämie Stufe 1	1.300 € für den ersten bereitgestellten Hektar (Betriebe ab 10 Hektar), bzw. 1% des förderfähigen Ackerlandes
Prämie Stufe 2	500 € für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2 % des förderfähigen Ackerlandes
Prämie Stufe 3	300 € für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 8 % des förderfähigen Ackerlandes

* nicht für Betriebe mit bis zu 10 Hektar Ackerland, aber Betriebe mit mindestens einer förderfähigen DK-Fläche mit Rebstöcken oder mit mind. einer Fläche mit Wiederbepflanzungsgenehmigung nach 6 Abs. 1 WeinG

- Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes. Im Fall eines Betriebes mit mehr als 10 Hektar Ackerland, oder mit mindestens einer förderfähigen Dauerkulturfläche mit Rebstöcken oder mit mind. einer Fläche mit Wiederbepflanzungsgenehmigung nach 6 Abs. 1 WeinG ist nichtproduktives Ackerland im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn dieses mehr als 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes ausmacht.
- Landschaftselemente, die unter die Konditionalität fallen, sowie Ackerland innerhalb von Agroforstsystemen können nicht mit ÖR1a beantragt werden.
- Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen (Beantragtkennzeichen ÖR1aS) oder durch Aussaat aktiv begrünt (Beantragtkennzeichen ÖR1aA) werden. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält. Kopien der Saatgutnachweise sind mit dem Antrag auf Ökoregelungen als Anlagen einzureichen.
- Auf einer nichtproduktiven Fläche dürfen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.
- Abweichend vom Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet, durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps ab dem 15. August ist möglich.
- Die Mindesttätigkeit (Mulchen, Aufwuchs Mähen und Mähgut Abfahren, Aktiv Begrünen) muss nur jedes zweite Jahr erfolgen, wenn die ÖR1a-Fläche für mehrere Jahre dienen soll.
- Die ÖR1a-Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.

Folgende Beantragtkennzeichen sind im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1aA	Aktive Begrünung auf nichtproduktiven Flächen auf Ackerland
ÖR1aS	Selbstbegrünung auf nichtproduktiven Flächen auf Ackerland

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR1a	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf AL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

- Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang des bis zum ersten Hektar bereitgestellten förderfähigen Ackerlandes oder bei größeren Betrieben die 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes geltend machen können, wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 1** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 2** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 3** angewendet.

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300	1 300	1 300
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500	500	500
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300	300	300

7. ÖR1b – Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 Hektar. Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.
- Auf einem Blühstreifen oder einer Blühfläche muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung nach ThürGAPVO, Anlage 2 etabliert worden ist.
- Die Saatgutmischung muss aus
 - mindestens 10 der in Anlage 2 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anlage 2 Gruppe B ergänzt sein können, oder
 - mindestens 5 der in Anlage 2 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anlage 2 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.
 - Bei der ÖR 1b und 1c (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland bzw. in Dauerkulturen) wird klargestellt, dass in den Saatgutmischungen auch weitere Pflanzenarten zulässig sind, die nicht ausdrücklich in der vorgegebenen Blühliste aufgeführt sind.
- Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine Mischung nach Nummer 8.1 Buchstabe b verwendet wurde.
- Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Im Fall der Nummer 8.2 ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.
- Ab dem 1. September des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Satz 1 gilt nur, wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits in dem Antragsjahr vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung nach als Blühstreifen oder Blühfläche für ÖR1b beantragt worden ist und begünstigungsfähig war.

- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.
- Die Mindesttätigkeit (Aussaat einer Blümmischung, Mulchen, Aufwuchs Mähen und Mähgut Abfahren) muss alle zwei Jahre erfolgen.
- Die amtlichen Saatgutetiketten für das verwendete Saatgut und die Rechnungen über dieses Saatgut ist aufzubewahren. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten sind für jede verwendete Kulturpflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten. Kopien der Saatgutnachweise sind mit dem Antrag auf Ökoregelungen als Anlagen einzureichen.
- Die Öko-Regelung ÖR1b darf nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden. Eine separate Beantragung oder eine andere Kombination als mit ÖR1a ist nicht zulässig.
- Blühstreifen und Blühflächen sind im FNN.HN mit dem jeweiligen Kulturartencode getrennt zu beantragen.
- Die ÖR1b-Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Für ÖR1b ist zusätzlich das Jahr der Aussaat im FNN.HN anzugeben.

Ausschlussgebiete hinsichtlich der Förderung ÖR1b

Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete für die ÖR1b bilden die aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten zu georeferenzierten Flächendaten umgebildeten Fundpunkte von Arten der Ackerbegleitflora.

In der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 wird in § 10 – Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen – Abs. 1 und 2 ebenfalls Bezug auf die ÖR1b genommen.

Die Flächen mit diesen Artenvorkommen werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Ausschlussgebiete gemäß § 10 ThürGAPVO (Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023)“ bezeichnet.

Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland der ÖR1a +ÖR1b

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR1b	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf AL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	200	200	200

8. ÖR1c – Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (DA)

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 Hektar. Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.
- Auf einem Blühstreifen oder einer Blühfläche muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung nach ThürGAPVO, Anlage 2 etabliert worden ist.
- Die Saatgutmischung muss aus
 - mindestens 10 der in Anlage 2 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anlage 2 Gruppe B ergänzt sein können, oder
 - mindestens 5 der in Anlage 2 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anlage 2 in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen.

Bei der ÖR 1b und 1c (Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland bzw. in Dauerkulturen) wird klargestellt, dass in den Saatgutmischungen auch weitere Pflanzenarten zulässig sind, die nicht ausdrücklich in der vorgegebenen Blühliste aufgeführt sind.

- Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt, ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine Mischung nach Nummer 8.1 Buchstabe b verwendet wurde.
- Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen. Im Fall der Nummer 8.2 ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist.
- Ab dem 1. September des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Satz 1 gilt nur, wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits in dem dem Antragsjahr vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung nach als Blühstreifen oder Blühfläche für ÖR1b beantragt worden ist und begünstigungsfähig war.
- Die amtlichen Saatgutetiketten für das verwendete Saatgut und die Rechnungen über dieses Saatgut ist aufzubewahren. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutnachzuchten sind für jede verwendete Kulturpflanzenmischung geeignete Nachweise, wie insbesondere Rückstellproben, vorzuhalten. Kopien der Saatgutnachweise sind mit dem Antrag auf Ökoregelungen als Anlagen einzureichen.
- Blühstreifen und Blühflächen sind im FNN.HN mit dem jeweiligen Kulturartencode getrennt zu beantragen.
- Die ÖR1c-Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Für ÖR1c ist zusätzlich das Jahr der Aussaat im FNN.HN anzugeben.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR1c	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik auf DA
AFO	Agroforstsystem mit verstreuter Struktur

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	200	200	200

9. ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1.4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen.
- Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.
- Davon abweichend sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen.
- Zu den begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen gehören nicht die Landschaftselemente gemäß Konditionalität.
- Altgrasstreifen oder -flächen dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche (Schlag) bedecken.
- Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.
- Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig. Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist während des ganzen Jahres nicht zulässig. Der Altgrasstreifen oder die Altgrasfläche muss sich von der übrigen Dauergrün-

landfläche unterscheiden, Das bedeutet, dass die übrige Dauergrünlandfläche mit verschiedenen Aufwüchsen sich vom Altgrasstreifen mit frühester Mahd oder Beweidung ab 1. September im Nutzungsregime unterscheidet. Bei Weidenutzung der übrigen Dauergrünlandfläche ist der Altgrasstreifen bzw. die Altgrasfläche auszukoppeln.

- Auf dem Altgrasstreifen oder der Altgrasfläche ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit erforderlich. Für Altgrasstreifen und -flächen wird klargestellt, dass nur in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Mahd oder Pflege) erforderlich ist.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR1d	Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR1d	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen auf GL) – hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf DGL
AFO	Agroforst (Agroforst mit verstreuter Struktur) – hier nur außerhalb der Agroforstgehölze

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

- Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 1** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 3 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 2** angewendet.
- Für die darüber hinaus gehende begünstigungsfähige Fläche wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 3** angewendet.

§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900	900	1.000
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400	400	450
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200	200	200

Die erste Prämienstufe der ÖR 1d soll von 900 auf 1 000 Euro/Hektar und die zweite von 400 auf 450 Euro/Hektar angehoben werden.

10. ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland, das die Voraussetzungen der nachfolgenden Punkte erfüllt, **mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes**.
- Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes, sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.
- Bei den Berechnungen der Hauptfruchtartenanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland zu berücksichtigen, also auch Parzellen unterhalb der Mindestgröße. Für diese separaten landwirtschaftlichen Parzellen unterhalb der Mindestgröße werden jedoch keine Direktzahlungen gewährt.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden.
- Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen, einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.
- Bei mehr als 5 Hauptfruchtarten werden im Rahmen der Berechnung die Hauptfruchtarten zu Gunsten des AS zusammengefasst, um die Mindestanteile zu prüfen.
- Die Zuordnung der Kulturen zu den Hauptfruchtarten wird anhand der Systematik im Thüringer Kulturartenkatalog/NC-Liste vorgenommen.
- Die brachliegenden AL-Flächen werden gemäß Thüringer Kulturartenkatalog/NC-Liste gekennzeichnet.
- Als Hauptfrucht für den Anbauzeitraum 1. Juni bis 15. Juli zählen
 - eine Kultur, einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen im Sinne des § 7 Absatz 2 mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur im Sinne der Nummer 12.
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören.
- Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart feinkörnige Leguminosenmischkultur.
- Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.
- Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4 Buchstabe c oder Nummer 2.7 der Anlage 5 GAPDZV fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Wintermischkultur.
- Alle Mischkulturen, die nicht unter Nummer 2.4 Buchstabe c oder Nummer 2.7 der Anlage 5 GAPDZV fallen und die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Sommermischkultur.

- Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 Prozent betragen. Als Getreide zählen alle Getreidearten außer Mais.
- Die Verpflichtung zur Erbringung der Öko-Regelung 2 gilt auch dann erfüllt, wenn auf mindestens 40 Prozent des förderfähigen Ackerlands mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.
- Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart Mais.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR2	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL) - hier geht die Gesamtfläche des Agroforstsystems in die Berechnung für die jeweilige Kultur ein
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
APV	Agri-Photovoltaik-Anlagen auf AL
AFO	Agroforst mit verstreuter Struktur, - hier geht die Gesamtfläche des Agroforstsystems in die Berechnung ein

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

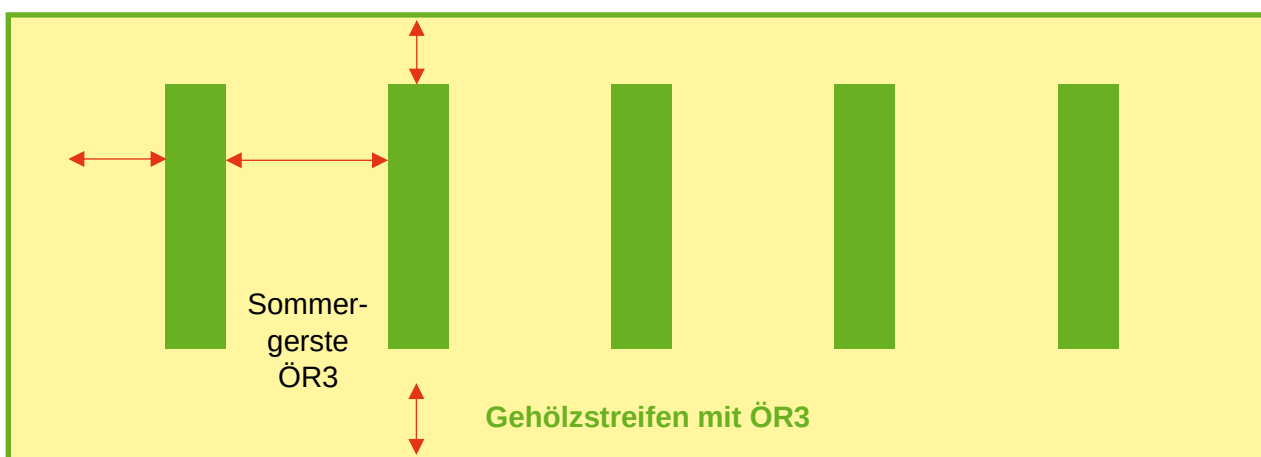
	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60	60	60

11. ÖR3 – Beibehaltung einer agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Ackerland und Dauergrünland

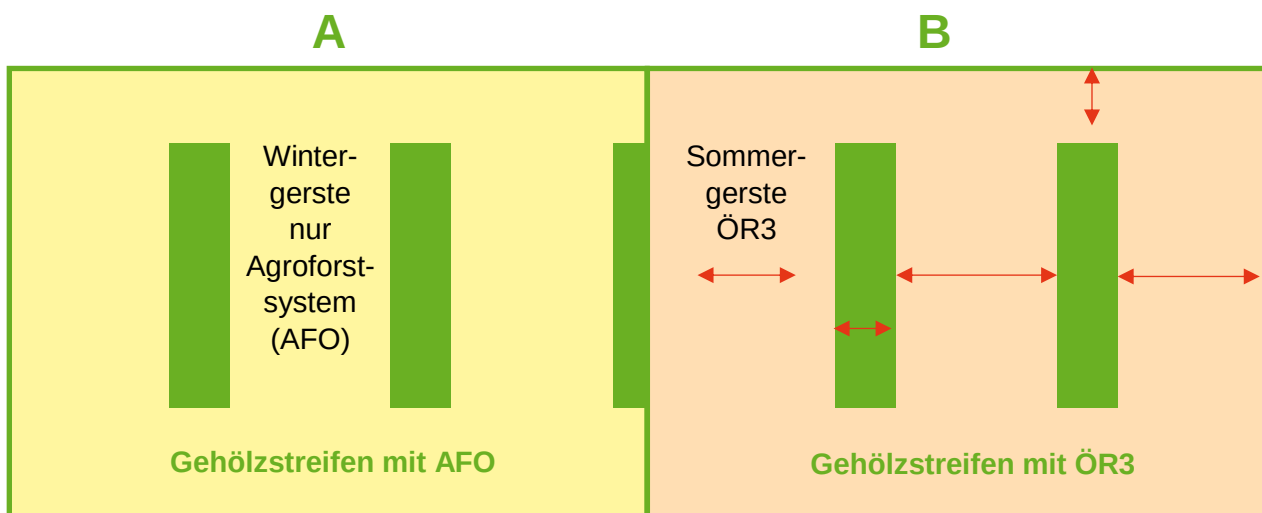
Bitte beachten Sie die grundlegenden Anforderungen an das Agroforstsystem unter Punkt 1.5, die auch für diese Öko-Regelung gelten.

Agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftung ÖR3

- Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der folgenden Punkte erfüllt:
- - Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 40 Prozent betragen.
 - Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
 - Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen auf einem Kulturartenschlag muss zwei betragen.
 - Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 Meter betragen.
 - Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche (Schlag) darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 Meter betragen.
 - Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge 20 m betragen. Der kleinste Abstand von Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder zu einem Konditionalitäten-LE in Form von Hecken, Baumreihen oder Feldgehölze darf auf der überwiegenden Länge nicht weniger als 20 m betragen.
 - Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.



1. Beispiel-Skizze für 2025 bei ÖR3 – hier Agroforstsystem mit Gehölzstreifen



2. Beispiel-Skizze gleiche Flächen wie unter 1. (aber angenommen 2026)

- A** Hier Abstände innerhalb des Schlags für ÖR3 aus 2025 in 2026 nicht mehr eingehalten, auf dem Teil (neuer Schlag) ist aber dennoch eine Förderung für die Kultur und die Gehölzstreifen jeweils mit AFO möglich, aber nicht mehr ÖR3.
- B** Die Vorgaben aus 2025 für ÖR3 wurden auf diesem Schlag auch für 2026 eingehalten, dementsprechend kann hier weiterhin die Förderung ÖR3 erfolgen.

Ein einzelner Gehölzstreifen kann nicht aus der Beantragung herausgelassen werden, da es sich beim Agroforstsystem um eine geschlossene Einheit handelt.

Ein Nutzungskonzept pro Agroforstsystem ist dem Sammelantrag elektronisch beizufügen.

Ausschlussgebiete hinsichtlich der Förderung ÖR3

Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete bezüglich der ÖR3 bilden die aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten festgelegten Biotop- und Schutzgebiete in Thüringen.

In der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 wird in § 10 – Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen – Abs. 3 und 4 ebenfalls Bezug auf die ÖR3 genommen.

Die Flächen mit den entsprechenden Biotopen, Lebensraumtypen und Schutzgebieten werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Ausschlussgebiete gemäß § 10 ThürGAPVO (Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023)“ bezeichnet. Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Folgende Beantragtkennzeichen sind im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Kennzeichnung/ Maßnahme
ÖR3	Gehölzstreifen im Agroforstsystem für ÖR3
AFO	Bewirtschaftete LF-Kulturen sowie Gehölzstreifen im Agroforstsystem

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR3	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1d	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland - hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, sind in Anlage 4 der GAPDZV ersichtlich.

§ 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	200	200	600

Der geplante Einheitsbetrag wurde von 200 auf 600 Euro/Hektar Gehölzfläche erhöht.

12. ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

§ 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland (einschließlich ÖR1d und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland) eines Betriebs, wenn die Voraussetzungen der nachfolgenden Punkte erfüllt sind.
- Im Antragsjahr ist durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Es gibt keine Toleranz bei Überschreitung des maximalen Viehbesatzes. Der Durchschnittswert gilt ganzjährig vom 01.01. bis 31.12. des Antragsjahres. Lämmer sind von den angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe/Ziegen“ mitumfasst. Ab 2025 geht Gehegewild (Dam/ Rotwild) ebenfalls in die GVE-Berechnung ein.

- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht. Diese Verpflichtung gilt als eingehalten, wenn es ein Dauergrünlandbetrieb ist, der nur die anrechenbaren Tierarten hält, die Besatzstärke erfüllt und keine Düngemittel von Dritten bezieht. Wird Ackerland bewirtschaftet oder werden Düngemittel von Dritten bezogen, sind Aufzeichnungen zu führen, um zu belegen, dass der maximale Düngewert im Durchschnitt auf dem DGL nicht überschritten wird.
- Wegen der allgemeinen Formulierung ist bei der maximal zulässigen Düngung das Produktionsprofil und die Intensitätsstufe nach DüV zu beachten.
- Zugrunde gelegt wird der Berechnungsschlüssel nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18) in der durch die Verordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33) geänderten Fassung.

Tabelle: Umrechnung der Tierbestände in RGV

Art	Alter/Kategorie	Koeffizient
Rinder	Weniger als 6 Monate	0,400
	Zwischen 6 Monaten und 2 Jahren	0,600
	Über 2 Jahre	1,000
Equiden	Über 2 Jahre	1,000
Schafe und Ziegen		0,150
Gehegewild	Damwild	0,150
	Rotwild	0,300

- Im Sammelantrag und im Antrag auf Öko-Regelung ist entsprechend anzugeben, ob die zusätzliche Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern geplant ist.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt und nicht umgewandelt werden. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- In der Anlage Tierbestand ist die Spalte 3a auszufüllen.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR4	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1d	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland - hier nur auf den Flächen zwischen den Gehölzstreifen
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf DGL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	100	100	100

13. ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

§ 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige DGL-Schläge, auf denen das Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus der Liste des Belegenheitslandes der Fläche auf Grund von § 17 Absatz 3 geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands mittels der dort dafür festgelegten Methode nachgewiesen wird. Die regionaltypischen Kennarten auf Dauergrünland für die Ökoregelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG sind für Thüringen im Kennartenkatalog „Artenreiches Grünland“ nach aufgeführten Arten und Artengruppen unter „Dokumente“ in PORTIA, Fachbereich VERONA zu finden.
- Die Kennarten charakterisieren Pflanzen der gleichen Art oder Artengruppe.
- Für den Nachweis der Kennarten auf Dauergrünlandflächen in Thüringen ist die TLLLR-FAN-App (TLLLR-FAN-App) zu verwenden, die vom TLLLR zu diesem Zweck kostenfrei in den App-Stores bereitgestellt wird. Die Anzahl der geforderten Begehungsflächen je landwirtschaftlicher Parzelle gemäß § 3 GAPInVeKoS-Verordnung werden entsprechend der Flächengröße vorberechnet und in der TLLLR-FAN-App dargestellt. Die Anzahl der Begehungsflächen ist flächengrößenabhängig und gestaffelt nach Größe der jeweils beantragten landwirtschaftlichen Fläche mit
 - einer Begehungsfläche bis 3 Hektar,
 - zwei Begehungsflächen bis 5 Hektar und
 - drei Begehungsflächen ab 5 Hektar.

- Für jede Begehungsfläche sollen die vorkommenden Pflanzen mit Fotofunktion aufgenommen, automatisiert geprüft und eingereicht werden. Auf jeder Begehungsfläche müssen die vorgefundenen Kennarten mit mindestens drei Individuen nachgewiesen werden.
- Da Kennarten auch vor Einreichung des Sammelantrags im April/Mai (z. B. Wiesen-Schlüsselblume) blühen können, ist eine freie Aufnahme (Menüeintrag „Freie Nachweise“) mit der TLLLR-FAN-App möglich. Nach dem 31.05. werden Kontrollfragen zu den Kennarten für jede vorberechnete Begehungsfläche erzeugt, die mit Fotonachweisen vom Antragsteller beantwortet werden sollen. Nach Übertragen der ÖR5-Kontrollfragen an die FAN-App ist es möglich, bereits aufgenommene freie Nachweise den entsprechenden Kontrollfragen zuzuordnen und einzureichen.
- Sofern der Betriebsinhaber die geforderten Nachweise mit der TLLLR-FAN-App für Thüringer Flächen aus nachzuweisenden Gründen nicht einreichen kann, kann das TLLLR zur Vermeidung einer unbilligen Härte abweichende Regelungen treffen, die dieselben Sicherheiten für die Gültigkeit des Nachweises bieten. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn der Antragssteller glaubhaft darlegt, dass ihm die Verwendung der TLLLR-FAN-App unter keinen Umständen zumutbar ist, wobei die Gründe für die unbillige Härte abschließend darzulegen sind.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR5	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR4	Dauergrünland – Extensivierung
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf DGL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240	225	210

14. ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (siehe Punkt 1)

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind förderfähige Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, dessen Anwendung nach rechtlichen Vorgaben nicht verboten ist, angewendet wird für die genannten Kulturen und Zeiträume.
- Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland angewendet werden, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:
 - Sommergetreide, einschließlich Mais, Hirse und Pseudogetreide
 - Leguminosen, einschließlich Gemeige, außer Ackerfutter
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchte
 - Feldgemüse
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigen Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemeige, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
- Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
- Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen auf vom Antragsteller bezeichneten förderfähigen Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die
 - ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß den rechtlichen Vorgaben als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind.
 - für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.
- Eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Aussaat ist jedoch vor dem 31. August nach dem Anbau von Sommerkulturen (siehe Ziffer 2) oder Gras oder andere Grünfütterpflanzen (siehe Ziffer 3) möglich.

Ausschlussgebiete hinsichtlich der Förderung ÖR6

Eine freiwillige Verpflichtung kann nicht eingegangen werden, wenn ordnungsrechtlich Verbote bestehen. Aus diesem Grund sind zur Unterstützung der Antragstellung und für Verwaltungskontrollen Ausschlussgebiete definiert worden.

Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete ÖR6 sind die in § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten Biotope und Schutzgebiete.

Die Flächen mit den entsprechenden Biotopen und Schutzgebieten werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Ausschlussgebiete

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ bezeichnet. Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das [Geoportal Thüringen](#) oder über den [PORTIA](#) Kartenatlas abrufbar und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR6	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf DGL

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

Für eine begünstigungsfähige Fläche auf Ackerland oder auf Dauerkulturen gemäß Punkt 2 oder 4 wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 1** angewendet.

Für eine begünstigungsfähige Fläche auf Ackerland gemäß Punkt 3 wird der geplante Einheitsbetrag **Stufe 2** angewendet.

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	150	150	150
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50	50	50

15. ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

§ 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

- Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Schläge, die in Natura-2000-Gebieten liegen.
- Dies sind Gebiete, die
 - in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind/Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) oder
 - nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen sind/europäische Vogelschutzgebiete.
- Im Antragsjahr dürfen
 - weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
 - keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.
- Förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer der Maßnahmen nach Nummer 2 nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig.

Förderkulisse für ÖR7

Grundlage für die Ermittlung der NATURA-2000-Förderkulisse bezüglich der ÖR7 bilden die unter 1. genannten FFH- und europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Flächen mit den FFH- und europäischen Vogelschutzgebieten werden jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche des Freistaates Thüringen geltende „Förderkulisse NATURA 2000“ bezeichnet. Die Geodaten der Fachkulisse sind in digitaler Form abrufbar über das [Geoportal Thüringen](#) oder über den [PORTIA](#) Kartenatlas und beim TLLLR während der Dienstzeiten einsehbar.

Eine Beantragung ist nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung möglich.

Folgendes Beantragtkennzeichen ist im FNN.HN zu verwenden:

BKZ	Maßnahme
ÖR7	Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

ÖR7	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
ÖR1d	Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR3	Agroforst (Agroforst mit Gehölzstreifen nur AL und GL)
ÖR4	Dauergrünland-Extensivierung
ÖR5	Kennarten in Dauergrünland
ÖR6	Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
ZMK	gekoppelte Mutterkuhprämie
ZSZ	gekoppelte Mutterschaf- und Ziegenprämie
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)

Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen, Anlage 4 GAPDZV

§ 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (€/ha)

	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40	40	40

IV. Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch

16. Zahlung für Mutterkühe

- Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen, für die der Antragsteller die Tierhaltereigenschaft nach §19 Abs. 3 GAPDZV Punkt 4 erfüllt.
- Förderfähig sind weibliche Rinder, die von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber gehalten werden und mindestens einmal gekalbt haben.
- Tierhalter im prämierechtlichen Sinn sind solche, die das wirtschaftliche Risiko für das nämliche Tier tragen und alle wesentlichen Entscheidungen (z. B. Verkauf, Schlachtung) in dessen Lebenslauf treffen.
- Eine weitere Voraussetzung ist die Registrierung als Rinderhalter bei der HI-Tier.
- Die Tiere, für die der Halter nach ViehVerkV verantwortlich ist und unter der BNR des Pensionsbetriebes in der HI-Tier registriert sind, aber für die der Halter nach ViehVerkV nicht das wirtschaftliche Risiko trägt (Pensionstiere), dürfen nicht von diesem beantragt werden. In der Tierliste des Mutterkuhantrages muss die Registriernummer der Pensionsgeberbetriebsstätte angegeben werden.

- Es besteht die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u. a.)
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie der ViehVerkV
 - Dies betrifft auch die korrekte Bestandsregisterführung.
- Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus der Selbsterzeugung dürfen im Antragsjahr nicht abgegeben werden. Nur die Verwertung im eigenen Betrieb ist zulässig.
- Durch natürliche Lebensumstände (Verendung, Euthanasie und Notschlachtung) ausgeschiedene Tiere im Haltungszeitraum können durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden. Die Meldung über PORTIA muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Für eine Notschlachtung hat der Antragsteller einen geeigneten Nachweis (Tierarzt) zu erbringen und in PORTIA mit einzureichen.
- Die Mutterkuh muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gekalbt haben, was mit der HI-Tier-Meldung belegt sein sollte. Die Kalbung ist im Falle einer Totgeburt durch geeignete Nachweise (z. B. Bescheinigung des Tierarztes) zu belegen, weil Totgeburten in HI-Tier in Thüringen i. d. R. nicht registriert werden.
- Die Antragsfrist endet am 15. Mai des Antragsjahres.
- Eine Antragstellung nach dem 15. Mai ist nicht zulässig.
- Das Nachmelden von Antragstieren sowie Antragskorrekturen sind nach dem 15. Mai nicht möglich.
- Hinweise zum Ausfüllen der Tiere-Vorstufe in PORTIA:
 - In das Feld „Hauptbetriebsstätte“ ist nur die Hauptbetriebsstätte einzutragen. Diese wird dem Antragsteller vorgeblendet, sofern der Behörde bekannt. Ist dies nicht der Fall, kann die Hauptbetriebsstätte manuell eingegeben werden.
 - Der Wechsel von beantragten Tieren innerhalb des Betriebes im Haltungszeitraum in eine andere Betriebsstätte des Betriebes muss nicht mehr eingetragen werden. Durch die Zuordnung der weiteren Betriebsstätten zur Hauptbetriebsstätte in der HIT wird ein Wechsel somit in der Behörde erkannt.
 - Beim Abruf des Bestandes aus der HIT wird ebenfalls nur noch die Hauptbetriebsstätte übernommen.
- Die Meldung von Ersatztieren ist ab dem 15. Mai möglich. Nach Ende des Haltungszeitraumes sind Ersatztiermeldungen nicht mehr nötig.

Die zu beantragenden Mutterkühe sind in der Tiere-Vorstufe in PORTIA, im Fachbereich VERONA einzutragen. Diese können manuell eingegeben werden oder der HIT-Bestand kann abgerufen werden. Die zu beantragenden Mutterkühe sind anschließend aus der Vorstufe Tiere in die Tierliste zu übernehmen und einzureichen.

Der Antrag auf Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe ist im Antrag DZ.GE anzukreuzen und einzureichen.

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

DZ/ZMK	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf AL, DGL, DK

Geplante Einheitsbeträge je Tier und Jahr 2026	
Geplanter Einheitsbetrag – DZ/ZMK	85,22 €/Tier

17. Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

- Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens 6 Tiere zu beantragen, für die der Antragsteller die Tierhaltereigenschaft nach §19 Abs. 3 GAPDZV Punkt 4 erfüllt.
- Tierhalter im prämienrechtlichen Sinn sind solche, die das wirtschaftliche Risiko für das nämliche Tier tragen und alle wesentlichen Entscheidungen (z. B. Verkauf, Schlachtung) in dessen Lebenslauf treffen.
- Die Antragsfrist endet am 15. Mai des Antragsjahres.
- Eine Antragstellung nach dem 15. Mai ist nicht zulässig.
- Das Nachmelden von Antragstieren sowie Antragskorrekturen sind nach dem 15. Mai nicht möglich.
- Der Haltungszeitraum beginnt am 15. Mai und endet am 15. August des Antragsjahres.
- Durch natürliche Lebensumstände (Verendung, Euthanasie und Notschlachtung) ausgeschiedene Tiere im Haltungszeitraum können durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden. Die Meldung über PORTIA muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Für eine Notschlachtung hat der Antragsteller einen geeigneten Nachweis (Tierarzt) zu erbringen und in PORTIA mit einzureichen.
- Durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere, die nicht ersetzt werden, müssen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen über PORTIA gemeldet werden.
- Es besteht die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
 - Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u. a.)
 - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie der ViehVerkV.
 - Dies betrifft auch die korrekte Bestandsregisterführung.
- Als Mutterschaf oder -ziege kann ein weibliches Tier angesehen werden, das die Zuchtreife zum 15.05. erreicht hat und erfolgreich belegt werden kann, was üblicherweise ab dem Alter von 10 Monaten der Fall ist.
- Die Eigenschaft Mutterschaf muss für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen zu Beginn des Haltungszeitraums gegeben sein.

- Im Falle einer verlorengegangenen Ohrmarke ist die Ersatzohrmarke in PORTIA in der Tierliste anzugeben.
- Bei Verlust einer Ohrmarke muss eine Korrektur bis 15. August erfolgen.
- Die Meldung der Ersatztiere ist ab dem 15. Mai möglich.
- Nach Ende des Haltungszeitraumes sind Abgangs- und Ersatztiermeldungen über PORTIA nicht notwendig.

Die zu beantragenden Schafe/Ziegen sind in der Tiere-Vorstufe in PORTIA, im Fachbereich VERONA einzutragen. Diese können manuell eingegeben werden oder aus den Vorjahresdaten der Behörde vorgetragen werden. Darüber hinaus ist es möglich, die Tiere über eine CSV-Datei aus anderen Anwendungen heraus in die Tiere-Vorstufe zu importieren.

Die zu beantragenden Mutterschafe und -ziegen sind anschließend aus der Vorstufe Tiere in die Tierliste zu übernehmen und einzureichen.

Der Antrag auf Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen ist im Antrag DZ.GE anzukreuzen und einzureichen.

Kombinationstabelle bei der Antragstellung für Direktzahlungen:

DZ/ZSZ	
Kombinierbar mit DZ:	
EGS	Einkommensgrundstützung
JES	Junglandwirteeinkommensstützung
UES	Umverteilungseinkommensstützung
ÖR1 bis ÖR7	alle Öko-Regelungen
AFO	Agroforstsystem (in festen Strukturen AF, AG oder mit verstreutem Gehölzanbau)
APV	Agri-Photovoltaik-Anlage auf AL, DGL, DA

Geplante Einheitsbeträge je Tier und Jahr 2025	
Geplanter Einheitsbetrag – DZ/ZSZ	37,89 €/Tier